

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen (Hallengebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Alfdorf am 20. Mai 2003 / 12. Februar 2007 nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen (Hallengebührenordnung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Alfdorf erhebt für die Benutzung der Sporthalle Alfdorf, der „Alten Halle“ in Alfdorf und des Bürgerzentrums im Lindengarten, Pfahlbronn und die Ausleihe von beweglichen Einrichtungsgegenständen aus den Hallen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist der Benutzer. Benutzer im Sinne von Satz 1 ist auch der Antragsteller oder der Veranstalter.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührensschuld entsteht für Sport- und sonstige Veranstaltungen mit deren Genehmigung.
- 2) Die Gebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner fällig.
- 3) Wird eine Halle lediglich als (Ausweich-) Veranstaltungsort vorgehalten und tatsächlich nicht genutzt, so sind 10% der Veranstaltungsgebühr (Storno- oder Vorhaltegebühr) zu bezahlen. Sofern die Absage so rechtzeitig erfolgte, dass eine neue Belegung stattfand, entfällt die Stornogegebühr. Diese Storno- oder Vorhaltegebühren werden 14 Tage nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner fällig.
- 4) Kann aus Gründen, welche die Gemeinde zu vertreten hat, eine Halle nicht genutzt werden, so ist für diese Zeit keine Gebühr zu bezahlen.
- 5) Eine eventuell gemäß § 6 Absatz 7 der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhallen der Gemeinde Alfdorf (Hallenbenutzungsordnung) vom 24. Juli / 23. Oktober 2001 zu entrichtende Sicherheitsleistung (Kautions) ist spätestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindekasse zu hinterlegen.

§ 4 Gebührenfreie Benutzung (Gebührenbefreiung) und ermäßigte Benutzung (Gebührenermäßigung) der Hallen

- 1) Gebührenfrei (unentgeltlich) werden die Hallen überlassen für:
 - den Schulsport;
 - Veranstaltungen der örtlichen Schulen und gemeindlichen Kindergärten;
 - den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine;
 - Veranstaltungen der Jugendmannschaften der örtlichen Vereine (bei gemeinsamen Veranstaltungen der Jugendmannschaften mit den aktiven Mannschaften wird lediglich die Gebühr entsprechend dem Zeitanteil, der von der aktiven Mannschaft benötigt wird, erhoben);
 - Jugendveranstaltungen der örtlichen Vereine (Jugendweihnachtsfeier, Jugendfasching und ähnliches);
 - Veranstaltungen der Gemeinde
 - Veranstaltungen, die ausschließlich wohltätigen Zwecken dienen.
- 2) Bei Pflichtspielen der örtlichen Vereine ist nur eine reduzierte Hallenbenutzungsgebühr (nach Gruppe C) fällig.
- 3) Jedem örtlichen Verein - je angefangene 500 Mitglieder - und jeder örtlichen Kirche steht eine Halle - nach freier Auswahl – für einen Veranstaltungstag im Kalenderjahr zu einer reduzierten Hallenbenutzungsgebühr (nach Gruppe C) zur Verfügung.
- 4) Bei folgenden Veranstaltungen örtlicher Vereine und Vereinigungen werden ermäßigte Gebühren nach Gruppe B erhoben:
 - a) Sportveranstaltungen
 - b) Konzerte und Liederabende
 - c) Opern- und Theateraufführungen
 - d) Vorträge
 - e) religiöse Veranstaltungen
 - f) Ausstellungen
 - g) Weihnachtsfeiern und Vereinsjubiläen
 - h) Benefizveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke
- 5) Für Veranstaltungen örtlicher Firmen und Privatpersonen (Einwohner und ihnen gleichgestellte Personen gemäß § 10 Gemeindeordnung (GemO)) werden Gebühren nach Gruppe A erhoben:
 - a) Familienfeiern
 - b) Haupt-, Betriebs- Personal- oder Mitgliederversammlungen.
- 6) Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Sonderreinigung

- 1) Sofern die Halle in einem Zustand zurückgegeben wird, der eine zusätzliche Reinigung erforderlich macht, so hat der Benutzer die Kosten der Sonderreinigung zu tragen.
- 2) Die Sonderreinigung kann dem Benutzer überlassen werden. Über die Notwendigkeit einer Sonderreinigung entscheidet der Hausmeister unter Berücksichtigung allgemeiner Reinigungsmaßstäbe.
- 3) Der Ersatz der Sonderreinigungskosten wird 14 Tage nach Anforderung fällig.

II. Gebühren für Veranstaltungen

§ 6 Einteilung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren unterteilen sich in drei Gruppen. Bei allen Veranstaltungen, die nicht in § 4 genannt sind, werden Benutzungsgebühren nach der Gruppe A erhoben.

§ 7 Gebührenhöhe

1) Für Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

		Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
1.	Sporthalle Alfdorf			
1.1.	Sportveranstaltung			
1.1.1.	Sommer			
1.1.1.1	Dauer bis zu 3 Stunden	200,00 €	100,00 €	50,00 €
1.1.1.2	Dauer bis zu 6 Stunden	260,00 €	130,00 €	65,00 €
1.1.1.3	Dauer bis zu einem Tag	400,00 €	200,00 €	100,00 €
1.1.2.	Winter			
1.1.2.1	Dauer bis zu 3 Stunden	240,00 €	120,00 €	60,00 €
1.1.2.2	Dauer bis zu 6 Stunden	280,00 €	140,00 €	70,00 €
1.1.2.3	Dauer bis zu einem Tag	420,00 €	210,00 €	105,00 €
1.2.	sonstige Veranstaltung			
1.2.1.	Sommer			
1.2.1.1	Dauer bis zu 6 Stunden	600,00 €	400,00 €	200,00 €
1.2.1.2	Dauer bis zu einem Tag	900,00 €	550,00 €	275,00 €
1.2.1.3	jeder weitere Tag	450,00 €	280,00 €	140,00 €
1.2.2.	Winter			
1.2.2.1	Dauer bis zu 6 Stunden	650,00 €	420,00 €	210,00 €
1.2.2.2	Dauer bis zu einem Tag	1.000,00 €	600,00 €	300,00 €
1.2.2.3	jeder weitere Tag	500,00 €	300,00 €	150,00 €
		Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
2.	Alte Halle			
2.1.	Sportveranstaltung			
2.1.1.	Sommer			
2.1.1.1	Dauer bis zu 6 Stunden	120,00 €	60,00 €	30,00 €
2.1.1.2	Dauer bis zu einem Tag	140,00 €	70,00 €	35,00 €
2.1.2.	Winter			
2.1.2.1	Dauer bis zu 6 Stunden	150,00 €	80,00 €	40,00 €
2.1.2.2	Dauer bis zu einem Tag	180,00 €	90,00 €	45,00 €
2.2.	sonstige Veranstaltung			
2.2.1.	Sommer			
2.2.1.1	Dauer bis zu einem Tag	350,00 €	290,00 €	145,00 €
2.2.1.2	jeder weitere Tag	170,00 €	145,00 €	72,50 €
2.2.2.	Winter			
2.2.2.1	Dauer bis zu einem Tag	380,00 €	310,00 €	155,00 €
2.2.2.2	jeder weitere Tag	190,00 €	155,00 €	77,50 €
		Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
3.	Bürgerzentrum			
3.1.	Sportveranstaltung			
3.1.1.	Sommer			
3.1.1.1	Dauer bis zu 3 Stunden	120,00 €	60,00 €	30,00 €
3.1.1.2	Dauer bis zu 6 Stunden	180,00 €	90,00 €	45,00 €
3.1.1.3	Dauer bis zu einem Tag	300,00 €	150,00 €	75,00 €
3.1.2.	Winter			
3.1.2.1	Dauer bis zu 3 Stunden	140,00 €	70,00 €	35,00 €
3.1.2.2	Dauer bis zu 6 Stunden	200,00 €	100,00 €	50,00 €
3.1.2.3	Dauer bis zu einem Tag	320,00 €	160,00 €	80,00 €
3.2.	sonstige Veranstaltung			
3.2.1.	Sommer			
3.2.1.1	Dauer bis zu einem Tag	600,00 €	300,00 €	150,00 €
3.2.1.2	jeder weitere Tag	300,00 €	150,00 €	75,00 €

3.2.2.	Winter			
3.2.2.1	Dauer bis zu einem Tag	620,00 €	310,00 €	155,00 €
3.2.2.2	jeder weitere Tag	310,00 €	155,00 €	77,50 €

		Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
4.	Vereinszimmer			
4.1.	sonstige Veranstaltung			
4.1.1.	in der Sporthalle			
4.1.1.1	im Sommer je Tag	70,00 €	35,00 €	17,50 €
4.1.1.2	im Winter je Tag	74,00 €	37,00 €	18,50 €
4.1.2.	im Bürgerzentrum (ohne Foyer)			
4.1.2.1	im Sommer je Tag	110,00 €	55,00 €	27,50 €
4.1.2.2	im Winter je Tag	114,00 €	57,00 €	28,50 €
4.1.3.	im Bürgerzentrum (mit Foyer)			
4.1.3.1	im Sommer je Tag	180,00 €	90,00 €	45,00 €
4.1.3.2	im Winter je Tag	190,00 €	95,00 €	47,50 €

(Sommer: Monate April bis September, Winter: Monate Oktober bis März)

- Die Veranstaltungsdauer berechnet sich bei Veranstaltungen der Gruppe A vom Beginn der Belegung (Aufbau) bis zur Übergabe der Halle / des Vereinszimmers, nach dem Abbau, an den Hausmeister. Bei Veranstaltungen der Gruppen B und C wird lediglich die reine Veranstaltungsdauer angerechnet.
- In den Gebühren sind die Gebühren (Kosten) für die Schankerlaubnis, eventuelle Feuerwehrsicherheitswachen und Sperrstundenverkürzungen nicht enthalten.
- Die Verwaltung kann zur Sicherung eines sorgsam und pfleglichen Umgangs mit den Hallen und dem Inventar und zur Abdeckung eventueller Schäden eine Kautions erheben (§ 4 Absatz 7 Hallenbenutzungsordnung). Die Höhe der Kautions beträgt in der Regel mindestens 500 €. Für Veranstaltungen mit erhöhtem Schadensrisiko kann die Verwaltung oder der Gemeinderat eine höhere Kautions – bis zu 100.000 € - festsetzen. Diese ist gemäß § 3 Absatz 5 bei der Gemeindekasse zu hinterlegen.
- Für Beschädigungen an der Halleneinrichtung und Verluste beim Halleninventar ist Kostenersatz zu leisten.

III. Gebühren für Ausleihe von beweglichen Einrichtungsgegenständen

§ 8 Gebührenhöhe bei der Ausleihe von Inventar

- Für die Ausleihe von Teilen des Halleninventars, zur Benutzung außerhalb der Hallen, werden folgende Gebühren erhoben:

	örtliche Vereine und Kirchen	sonstige Nutzer
pro Tisch	1,50 €	3,00 €
pro Stuhl	0,50 €	1,00 €
pro Teller	0,08 €	0,15 €
je Tasse mit Untertasse	0,08 €	0,15 €
pro Glas	0,08 €	0,15 €
je Besteckgarnitur	0,15 €	0,30 €
je 10 Bühnenteile	30,00 €	60,00 €

- Das Halleninventar darf nicht im Freien verwendet werden.
- Für abgehende Einrichtungsgegenstände hat der Nutzer Schadensersatz in Geld zu leisten. Ein Ersatz des abgehenden Inventars durch den Nutzer ist nicht gestattet. Die Bestimmungen der Hallenbenutzungsordnung sind auf die Einrichtungsgegenstände sinngemäß anzuwenden.

- 4) Zur Sicherung eines sorgsamem und pfleglichen Umgangs mit dem Inventar und zur Abdeckung eventueller Schäden wird eine Kautio, in Höhe der fälligen Gebühr, erhoben. Für Veranstaltungen mit erhöhtem Schadensrisiko kann die Verwaltung eine höhere Kautio festsetzen. Diese ist gemäß § 3 Absatz 5 bei der Gemeindekasse zu hinterlegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alfdorf, den 28. Februar 2007

gez.

Der Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Alfdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.